

zum Entwurf der

Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Zusammenhang mit der Begrenzung der EEG-Umlage vom 10.01.2013

(Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung – BAGebV)

31.01.2013

**Zum Entwurf der Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Zusammenhang mit der Begrenzung der EEG-
Umlage vom 10.01.2013 nimmt der VIK wie folgt Stellung:**

- Der Verordnungsentwurf sieht eine Gebühr von 65 €/GWh für die Bearbeitung des Antrages vor. Nach der Gesetzesbegründung (B zu §1) entstehen dem BAFA Kosten in Höhe von 5.875.753 €, denen ein Gebührenaufkommen von geschätzten 7 Mio. € gegenübersteht (B. zur Anlage, Nummer 1). Diese Überkompensation von rund 17 % wird damit gerechtfertigt, dass die Gebühr im Verhältnis zum Entlastungsvolumen der antragstellenden Unternehmen gesehen werden muss. Es ist jedoch fraglich, inwieweit eine Gewinnerzielung zu Lasten der eigentlich entlasteten Unternehmen zum einen sinnvoll, zum anderen verwaltungsrechtlich zu rechtfertigen ist.

Auch wenn eine derartige Erhebung von Gebühren von der Verordnungsermächtigung gedeckt ist, sollte die konkrete Höhe dennoch kritisch hinterfragt werden. Die besondere Ausgleichsregelung sieht eine teilweise Entlastung energieintensiver Unternehmen von der EEG-Umlage vor, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Es geht dabei also nicht um zusätzliche Einnahmen für die betroffenen Unternehmen, sondern lediglich um die teilweise Vermeidung zusätzlicher Kosten. Die Wirkung dieser Entlastung wird durch ein teilweises Abschöpfen der Entlastung durch das BAFA auf dem Wege der Gebührenerhebung geschmälert. Von daher sollte die Gebührenhöhe so bemessen werden, dass die Verwaltungskosten nicht überkompensiert werden.

- Des Weiteren ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch den linearen Anstieg der Gebühren bei steigendem Entlastungsvolumen nicht eingehalten. Es muss dabei bedacht werden, dass vorliegend eine Orientierung am Verwaltungsaufwand stattfinden muss und nicht am Entlastungsvolumen. Der Aufwand entsteht jedoch pro Antrag und Abnahmestelle und steigt danach nicht unbedingt linear mit der entlasteten Strommenge.

zum Entwurf der Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamts für
Wirtschaft und Ausführungskontrolle im Zusammenhang mit der Begrenzung der EEG-
Umlage vom 10.01.2013

(Besondere Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung –BAGebV)

Gerade vor dem Hintergrund der Modifikation der besonderen Ausgleichsregelung, die seit dem Begünstigungsjahr 2013 einen größeren Kreis teils auch weniger verbrauchender Abnehmer einbezieht, wäre die Staffelung der Gebühr überlegenswert. So würde eine Aufteilung in eine Basisgebühr pro Abnahmestelle zuzüglich einer verbrauchsabhängigen und ggf. mit steigendem Verbrauch sinkenden Gebühr der Kostenversorgungsstruktur grundsätzlich eher entsprechen.

Eine Überkompensierung der tatsächlichen Verwaltungskosten im Einzelfall, die dem Äquivalenzgedanken widersprechen würde, könnte ggf. durch eine ab einer bestimmten Verbrauchsmenge greifenden Obergrenze der Gebühr erreicht werden.

- Im Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2) wird unter Nr. 1 im 2. Halbsatz auf die „an der Abnahmestelle verbrauchte Gigawattstunde“ abgestellt. Gebührenrelevant kann jedoch nur die Strommenge sein, die vom Antragsteller verbraucht, also nicht an Dritte weitergeleitet wird. Zur Klarstellung könnte dieser Halbsatz wie folgt ergänzt werden: „...; maßgeblich ist die angefangene und an der Abnahmestelle **vom Antragsteller selbst** verbrauchte Gigawattstunde.“